

Anlagenordnung des Kanu-Club "Hanseat" e.V.

1. Die Anlagenordnung erstreckt sich auf alle Gebäude, Grundstücke und schwimmenden Anlagen des KCH, soweit dieses nicht näher eingeschränkt ist.
2. Die Benutzung der Anlage erfordert ständige Sorgfalt und Vorsicht sowie gegenseitige Rücksichtnahme.
3. Hafenmeister und Bootshauswart sowie der organisierte Arbeitsdienst sorgen für die Ausrichtung der Anlage zur Nutzung durch Vereinsmitglieder, jedoch kommt ihnen nicht die Funktion eines allgegenwärtigen Reparatur - Service zu . Es obliegt vielmehr allen Mitgliedern sich ständig um die Instandhaltung und Pflege der Anlage zu kümmern. Etwaige Schäden sind soweit möglich in Selbsthilfe umgehend zu beheben. Anderenfalls ist der Vorstand sofort über die Beschädigung zu informieren.
4. Die Benutzer der Anlage sind aufgefordert im finanziellen Interesse des Vereins bei der Verwendung von Trinkwasser, elektr. Strom und Gas sparsam vorzugehen.
5. Kleinkinder und Nichtschwimmer haben beim Betreten der schwimmenden Anlage Schwimmwesten zu tragen.
6. Auf der Anlage befindliches Rettungs- und Erste-Hilfe-Gerät sind unter keinen Umständen für andere Zwecke ausleihbar.
7. Die Unterhaltung und Benutzung der Anlage hat so zu geschehen, daß den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird, die Beschiffbarkeit der Wümme nicht beeinträchtigt wird, sowie Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft erhalten bleiben.
Dies bedeutet insbesondere :
 - Das Einleiten von jeglichen Stoffen zum Zwecke ihrer Entledigung in die Wümme ist untersagt.
 - Boote und Anlagen dürfen nicht mit chem. Reinigungsmitteln behandelt werden.
 - Auf Schiffen anfallende anorganische Abfälle jeglicher Form dürfen nicht in das Wasser eingeleitet werden.

- Das Auspumpen von Bilgen ist nur gestattet, wenn vom Bootseigentümer sichergestellt wird, daß evtl. verschmutztes Bilgewasser nicht in das Wasser eingeleitet wird.
- Motoren und andere Kraft.- bzw. Schmierstoffe enthaltende Anlagen sind in einem Zustand zu halten und zu benutzen, welcher gewährleistet, daß keine unnötige Gewässer.-, Geräusch.- und Luftbelastung entsteht.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorstand durch Beschluß nach vorheriger Abmahnung den Betrieb eines Motors für das Gelände des KCH untersagen. Bei schwerwiegenden, wiederholten Verstößen kann der Vorstand auch ein Anlageverbot aussprechen.

Auf Antrag eines jeden Mitglieds des KCH kann der Vorstand einen Antrag auf Ausschluß eines Vereinsmitgliedes bei der nächsten Jahreshauptversammlung stellen, wenn dieses gegen die Vorschriften dieser Anordnung wiederholt und grob verstoßen hat.

8. Tierhalter haben im Interesse aller Anlagenbenutzer dafür Sorge zu tragen, daß ihre Tiere die Anlage und das darauf befindliche Eigentum des Vereines oder von Mitgliedern weder verschmutzen noch beschädigen .
9. Alle Vereinsmitglieder, die mit einem Boot, welches mit über 5 PS Motoren ausgerüstet ist, im KCH liegen, haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung für ihr Boot Sorge zu tragen.
10. Alle Fahrten, die vom KCH ausgehen, bzw. in denen KCH- Mitglieder einzeln oder als Gruppe teilnehmen, sind aus Sicherheits.- und versicherungstechnischen Gründen in das Fahrten-/Abwesenheitsbuch einzutragen .